MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
23723	20. 1. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1960)	234

I.

23723

Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1969)

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 1. 1969 — III A 4/V C 2 — 4.21 — 40/69

A. Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderungsmaßnahme

Die Schaffung von Heimplätzen in Wohnheimen, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung für die Dauer dazu bestimmt und geeignet sind, Wohnbedürfnisse zu befriedigen (§ 15 II. WoBauG), *) wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen und im Rahmen der verfügbaren Mittel durch die Gewährung von Baudarlehen gefördert.

2. Art der Mittel

Die Baudarlehen werden aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG, in Ausnahmefällen aus Mitteln, die keine öffentlichen Mittel im Sinne der vorgenannten Vorschrift sind, gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Schaffung von Heimplätzen durch
- a) Neubau von Wohnheimen,
- b) Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude (§ 17 II. WoBauG) zu Wohnheimzwecken.
- (2) Bei den förderungsfähigen Wohnheimen handelt es sich in der Regel um folgende Heimarten:
- a) Altenheime (Altenwohnheime),
- b) Wohnheime für in der Krankenpflege und in sonstigen sozialcaritativen Berufen tätige Personen (insbesondere Schwesternwohnheime),
- c) Schüler- und Studentenwohnheime,
- d) Ledigenwohnheime (insbesondere für deutsche und ausländische Arbeitnehmer).

Dabei dienen Altenheime der Unterbringung alter Menschen, die im Bereich ihrer eigenen Familie nicht untergebracht werden können oder zur Führung eines selbständigen Haushaltes in einer Altenwohnung **) nicht bereit oder in der Lage sind und daher nun in einem Heim versorgt und betreut zu werden wünschen.

- (3) In der Regel sollen Wohnheime nur in Gebäuden gefördert werden, die ausschließlich der Heimunterbringung ihrer Bewohner dienen. Ausnahmsweise können auch Wohnheime in Gebäuden gefördert werden, in denen sich auch andere als Wohnzwecken dienende Räume (z. B. gewerblicher Raum) befinden. Die Schaffung anderer als Wohnzwecken dienender Räume darf jedoch nicht gefördert werden.
- (4) Zur Deckung von Kosten für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen werden keine öffentlichen Wohnungsbaumittel gewährt.

4. Wohnungsbauförderungsbestimmungen

Die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 (— WFB 1967 —) (Anlage 2 zum RdErl. v. 22. 5. 1967 — SMBl. NW. 2370 —) sind auf die Förderung des Baues von Wohnheimen entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt wird.

5. Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung von Heimplätzen ist das Nutzungsentgelt zulässig, das zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Kapital- und Bewirtschaftungskosten) erforderlich ist. Zur Ermittlung des Nutzungsentgelts je Quadratmeter Wohnfläche ist der Gesamtbetrag der Aufwendungen durch die gesamte Wohn- und Nutzfläche des Wohnheimes und durch die Zahl 12 zu teilen.
- (2) Die Förderung von Wohnheimbauvorhaben ist nur zulässig, wenn die für die Heimbewohner entstehende tatsächliche Belastung auf die Dauer tragbar ist. Der in Nummer 16 Abs. 1 WFB 1967 über die Höchstdurchschnittsmiete genannte Betrag von 3,20 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat dient für die Tragbarkeit des Nutzungsentgelts nur als Anhaltspunkt.

B. Bauplanung

6. Allgemeines

Es dürfen nur solche Bauvorhaben gefördert werden, die in bauplanerischer Hinsicht den Bestimmungen der nachstehenden Nummern 7 bis 12 entsprechen.

7. Planung

- (1) Die Förderung von Bauvorhaben setzt insbesondere eine sorgfältige Planung und Gestaltung sowie rationelle Grundrißlösung voraus. Dabei sind die Gemeinschaftseinrichtungen zugunsten des individuellen Wohnraumes nur im notwendigen Rahmen zu schaffen.
- (2) Alle vertretbaren Möglichkeiten der Baukostensenkung sind auszuschöpfen.
- (3) Der Raumaufwand für alle Heimarten soll zwischen 70 und 140 Kubikmeter umbauten Raumes je Heimplatz liegen. Dabei soll der Raumaufwand für die Schülerheime an der unteren und der für die Altenheime an der oberen Grenze liegen.
- (4) Räume und Einrichtungen, die nicht zum Wohnheim gehören, jedoch gleichzeitig mit dem Wohnheim errichtet werden, sind im Kosten- und Finanzierungsplan für das Wohnheim gesondert aufzuführen.
- (5) Im Dachgeschoß sollen grundsätzlich keine Wohnschlafzimmer oder Gemeinschaftsräume untergebracht werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Dachgeschoß im wesentlichen den an ein Normalgeschoß zu stellenden Anforderungen entspricht.
- (6) Die Heimplätze sollen grundsätzlich in Wohnschlafzimmern für nur eine Person und nur ausnahmsweise, z. B. zur Unterbringung von Ehepaaren und in nachstehenden Fällen, in Zwei- oder Mehrbettzimmern geschaffen werden:
- a) in Altenheimen für höchstens ein Drittel aller Heimplätze, insbesondere in der Abteilung für besondere Betreuung,
- b) in Wohnheimen zur Unterbringung von Schwesternvorschülerinnen und jugendlichem Personal,
- c) in Schülerwohnheimen,
- d) in Ledigenwohnheimen.

8. Größe der Wohnschlafzimmer

- (1) Die Wohnschlafzimmer für 1 Person sollen folgende Wohnflächengrößen nicht unterschreiten:
- a) bei Ausstattung mit Naßzellen (Waschbecken, WC, Dusche oder Bad)
- 20 Quadratmeter,
- b) bei Ausstattung nur mit WC
- 16 Quadratmeter,
- c) in den übrigen Fällen
- 8 Quadratmeter.
- (2) Die Wohnschlafzimmer für 2 und mehr Personen sollen eine Wohnfläche von 8 Quadratmeter je Person nicht unterschreiten.

II. WoBauG — Zweites Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 v. 17. Juli 1968 (BGBl. I. S. 821).

[&]quot;) Auf die Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen vom 25. Februar 1968 (SMBl. NW. 2370) wird hingewiesen.

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Wohnflächengrößen bleibt die Wohnfläche von Loggien, Balkonen und Freisitzen außer Betracht.

9. Ausstattung

- (1) Die Wohnschlafzimmer sollen mit Kalt- und Warmwasser ausgestattet werden. Ausnahmen hiervon sind bei Schüler- und Ledigenheimen zulässig; in diesen Fällen muß jedoch Warmwasser in besonderen Waschräumen zur Verfügung stehen.
- (2) Den Wohnschlafzimmern können eigene Naßzellen (Waschbecken, WC, Dusche oder Badewanne) zugeordnet werden.
- (3) Soweit den Wohnschlafzimmern keine Naßzellen zugeordnet werden, ist eine im Verhältnis zur Gesamtzahl der Heimplätze genügend große Anzahl an WC's, Duschen und Bädern in den einzelnen Wohngeschossen vorzusehen.
- (4) Bei Altenheimen sind vor den Wohnschlafzimmern Loggien bzw. Freisitze vorzusehen.
- (5) Bauvorhaben mit Einzelofenheizung dürfen nicht gefördert werden. Die zentrale Heizungsanlage muß eine gute und schnelle Regelfähigkeit aufweisen.

10. Gemeinschaftsräume und -anlagen

- In allen Wohnheimen sollen ein Tagesraum und in den einzelnen Wohngeschossen eine Teeküche vorhanden sein.
- (2) In Altenheimen soll in der Abteilung für besondere Betreuung noch ein Schwestern-sowie ein Arztbzw. ein Therapiezimmer und ein besonders ausgestattetes Bad, in Schülerwohnheimen noch ein Krankenzimmer hinzukommen.
- (3) Ferner können noch bei Bedarf Speiseraum, Küche und Wäscherei mit den erforderlichen Zubehörräumen hinzukommen.

11. Flure, Treppen und Aufzüge

- (1) Die Flure in Altenheimen (einschl. der Abteilung für besondere Betreuung) und in Schülerwohnheimen sollen mindestens 1,80 m breit sein. Bei den übrigen Heimarten muß die Flurbreite mindestens 1,50 m betragen. In Altenheimen müssen die Türen in der Abteilung für besondere Betreuung eine lichte Breite von mindestens 1,10 m aufweisen.
- (2) Die Treppenhäuser sollen abgeschlossen, nicht aufwendig und in einem bequemen Steigungsverhältnis geplant werden.
- (3) In Altenheimen muß das 1. Obergeschoß, in Schwesternwohnheimen das 2. Obergeschoß mit einem Aufzug zu erreichen sein.

12. Weitere Besonderheiten

- (1) Die Baugrundstücke für Altenheime sollen verkehrsgünstig liegen. Erholungsflächen auf dem Baugrundstück selbst oder in dessen Nachbarschaft sollen vorhanden sein. Die Abteilung für besondere Betreuung darf nicht mehr als 30 v. H. aller Heimplätze in einem Altenheim umfassen.
- (2) Wohnheime zur Unterbringung von Pflegepersonal sollen von Krankenhäusern baulich getrennt errichtet werden.
- (3) Für Schüler, Schwesternvorschülerinnen und jugendliches Personal soll die Unterbringung in für 2 bis 3 Personen bestimmten Wohnschlafzimmern, für Schüler der oberen Klassen in Einbettzimmern vorgesehen werden.
- (3) Bei Studentenwohnheimen können mehrere Wohnschlafzimmer, mindestens jedoch 3, auch zu einer Wohngruppe mit Naßzelle und Kochmöglichkeit zusammengefaßt werden.
- (5) Ledigenwohnheime für deutsche und ausländische Arbeitnehmer müssen so geplant werden, daß sie später ohne besondere Umbauarbeiten als Wohnungen verwendbar sind. In den Wohnschlafzimmern dürfen bis zu 4 Personen untergebracht werden.

C. Finanzierung

13. Eigenleistung und Fremdmittel

- (1) Zur Deckung der Gesamtkosten (Kosten des Baugrundstücks und Baukosten) hat der Bauherr eine angemessene Eigenleistung zu erbringen und grundsätzlich auch Fremdmittel in Anspruch zu nehmen.
- (2) Als angemessen kann eine Eigenleistung von 10 v. H. der Gesamtkosten angesehen werden.

14. Höhe der Baudarlehen

(1) Zur anteiligen nachstelligen Finanzierung angemessener Gesamtkosten dürfen Baudarlehen höchstens bis zu nachstehenden Beträgen je Wohnschlafzimmer bewilligt werden:

Bei Altenheimen, Schwestern- und Schwesternschülerinnen- sowie Personalwohnheimen:

 a) bei einer Wohnfläche von mindestens 20 qm und Ausstattung mit Naßzelle (s. Nummern 8 und 9 dieser Bestimmungen)
 bei Altenheimen
 bei Schwestern- und Personalwohnheimen

14 000,— DM 13 000,— DM

 b) bei einer Wohnfläche von mindestens 16 qm und Ausstattung nur mit WC

12 000,— DM

 c) bei einer Wohnfläche von mindestens 12 qm ohne die unter a)
 bzw. b) genannten Ausstattungen

11 000,--- DM

d) in der Abteilung für besondere Betreuung in Altenheimen (Ein- bis Vierbettzimmer) bei einer Wohnfläche von mindestens 8 qm je Person und Ausstattung mit WC oder Naßzelle je Heimplatz

9 500.— DM

Bei Wohnheimen für Schwesternvorschülerinnen und jugendliches Personal:

 e) bei einer Wohnfläche von mindestens 10 gm

10 000,--- DM

f) bei einer Wohnfläche von mindestens 8 qm je Person für 2 oder mehr Personen je Heimplatz

6 000,--- DM

Bei Studentenwohnheimen:

g) bei einer Wohnfläche von mindestens 10 qm

6 000,--- DM

Bei Schülerwohnheimen:

h) bei einer Wohnfläche von mindestens 8 gm

6 000,--- DM

 i) bei einer Wohnfläche von mindestens 8 qm je Person für 2 oder mehr Personen je Heimplatz
 Für g) bis i) kommen in der Re-

5 800,--- DM

— Für g) bis i) kommen in der Regel noch weitere öffentliche Mittel aus Bundeswohnungsbaumitteln und aus Landes- bzw. Bundesjugendplanmitteln hinzu. —

Bei Ledigenwohnheimen:

j) bei einer Wohnfläche von mindestens 8 qm je Person

für deutsche Arbeitnehmer je Heimplatz

4 500,— DM

für ausländische Arbeitnehmer je Heimplatz

3 000,--- DM

 Hierbei handelt es sich um Mittel der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

- (2) Bei der Förderung des Ausbaues oder Erweiterung bestehender Gebäude zu Wohnheimzwecken gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß das Baudarlehen 50 v.H. der Baukosten (DIN 276) nicht übersteigen darf.
- (3) Zur anteiligen Deckung der Kosten für Personenaufzüge darf das Baudarlehen um bis zu 50 v. H. der für den maschinentechnischen Teil einschließlich Fahrkorb entstehenden Kosten, höchstens jedoch
- a) für 4- bis 6-Personen-Aufzüge um

8 500,- DM

b) für Aufzüge zum Transport liegender Personen um bis zu

10 000,- DM

je Aufzug erhöht werden. Bei Gebäuden mit mehr als 4 Geschossen kann dem sich hiernach errechnenden Betrag ab 4. Obergeschoß ein weiterer Betrag von 500. — DM je Geschoß zugeschlagen werden.

- (4) Werden in Erfüllung der Verpflichtung nach § 64 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf dem Baugrundstück Garagen geschaffen, so wird dem für das Wohnheim ermittelten Darlehensbetrag ein Betrag von bis zu 500.- DM je Wagenplatz hinzugerechnet. Dieser zusätzliche Betrag wird jedoch wie folgt gewährt:
- a) bei Altenheimen

1 imes für je 12 Heimplätze.

b) bei Schwestern- und Studentenwohnheimen

1 × für je 8 Heimplätze.

15. Mitfinanzierung aus Bundesmitteln

- (1) Zur Mitfinanzierung von Altenheimen, Wohnheimen für Krankenpflegepersonal (Schwesternwohnheimen) und Studentenwohnheimen werden - ohne Anrechnung auf die im Einzelfall zulässigen Baudarlehen aus Landeswohnungsbaumitteln - Bundeswohnungsbaumittel bis zu folgender Höhe gewährt:
- a) in Altenheimen

für Einbettzimmer bei Ausstattung mit WC. Dusche

oder Bad 2 500,-- DM,

für Einbettzimmer bei_Ausstattung_mit_WC, aber ohne Dusche oder Bad

2 000.— DM.

1 250.— DM.

1 000.— DM.

1 000 - DM

für Zweibettzimmer

- bei Ausstattung mit WC. Dusche oder Bad — je Heimplatz 1 500 — DM.

für Zweibettzimmer

bei Ausstattung mit WC. aber

ohne Dusche oder Bad je Heimplatz

1 250.— DM.

b) in Schwesternwohnheimen

für Einbettzimmer

 bei Ausstattung mit WC. Dusche oder Bad und Kochnische -2 500,--- DM.

für Einbettzimmer

--- bei Ausstattung mit WC, Dusche 2 000 -- DM. oder Bad -

für Einbettzimmer

- bei Ausstattung mit WC, aber ohne Dusche oder Bad -1 500,--- DM.

für Zweibettzimmer

bei Ausstattung mit WC. Dusche oder Bad - je Heimplatz

für Zweibettzimmer

— bei Ausstattung mit WC, aber ohne Dusche oder Bad —

für Zweibettzimmer je Heimplatz

je Heimplatz

c) in Studentenwohnheimen

1.500.-DMfür Einbettzimmer

(2) Hinsichtlich der Mitfinanzierung von Altenheimen wird auf die "Richtlinien zur Förderung des Woh-nungsbaues für alte Menschen" vom 23. Oktober 1964 (BAnz. 1964 Nr. 243 S. 2 GMBl. 1965 S. 19) verwiesen.

16. Zins- und Tilgungsbedingungen

- (1) Hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung sowie der Leistung von Verwaltungskostenbeiträgen für das Baudarlehen gelten Nummer 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2. Abs. 2 und 4. Nummer 42 sowie Nummer 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 WFB 1967 entsprechend.
- (2) Soweit die Mittel als nicht öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG eingesetzt werden. gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Höhe des Zinssatzes gesondert geregelt wird.

D. Verfahren

17. Vorprüfung der Anträge

- (1) Die Bewilligungsbehörde (Nummer 68 WFB 1967) hat den vom Bauherrn eingereichten Antrag auf Bewilligung von Baudarlehen vorzuprüfen und sodann, sofern das Bauvorhaben nach dem Ergebnis der Vorprüfung förderungsfähig ist, die Zuteilung der bestimmungsgemäß zulässigen Mittel (einschließlich der Bundeswohnungsbaumittel) bei dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten anzufordern.
- (2) Im Begleitbericht zu jedem Zuteilungsantrag ist zur Bedarfsfrage eingehend Stellung zu nehmen. Der Bericht ist, soweit es sich um ein Altenheim-Bauvorhaben handelt, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und darin mitzuteilen, wieviel Altenheime und Altenwohnungen am Ort des Bauvorhabens bereits vorhanden sind. Für Bauvorhaben zur Unterbringung von Schwestern und Personal im Krankenpflegedienst sind ferner die Antragsunterlagen und die Stellungnahme des Regierungspräsidenten - Medizinaldezernat — beizufügen.
- (3) Für Bauvorhaben, dessen Bauherr einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist, ist die Stellungnahme des Spitzenverbandes beizufügen.

18. Mittelverplanung

Über die Verplanung und Zuteilung der jeweils verfügbaren Mittel zugunsten der von den Bewilligungsbehörden benannten Bauvorhaben wird nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Benehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und, bei Wohnheimbauvorhaben für Krankenpflegepersonal, auch mit dem Innenminister - Gesundheitsabteilung — entschieden.

19. Sicherung der Baudarlehen

Die dingliche Sicherung des Baudarlehens gemäß Nummer 76 WFB 1967 ist in den Fällen, in denen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Darlehensnehmer ist, oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft für den Darlehensnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt, nicht erforderlich.

20. Sonderregelung für Schüler- und Studentenwohnheime

Dem Antrag auf Mittelzuteilung für den Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen ist die Stellungnahme der Schulabteilung des Regierungspräsidenten bzw. des Schulkollegiums bzw. der Universität. Hoch-schule oder Fachschule beizufügen. Eine Zweitausfertigung der Mittelanforderung nebst Unterlagen ist dem Kultusminister zu übersenden, unabhängig davon. ob zur Mitfinanzierung des Bauvorhabens Landes- oder Bundesjugendplanmittel vorgesehen sind oder nicht. Über die Verplanung und Zuteilung der jeweils verfügbaren Mittel zugunsten der von den Bewilligungsbehörden benannten Bauvorhaben wird vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Benehmen mit dem Kultusminister entschieden.

E. Förderung von Ledigenwohnheimen für deutsche und ausländische Arbeitnehmer

21. Sonderbestimmungen

- (1) Zur Förderung des Baues von Ledigenwohnheimen für deutsche und ausländische Arbeitnehmer werden Mittel der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (nachstehend "Bundesanstalt" genannt) eingesetzt. Daher sind insoweit neben den Wohnheimbestimmungen auch die als Anlagen beigefügten
- ılage 1 a)

ılage 2

- a) "Richtlinien für die Förderung von Jugendwohnheimen und Arbeitnehmerwohnheimen",
- b) "Grundsätze für die Gewährung von Mitteln zur Erstellung von Unterkünften für ausländische Arbeitnehmer"
- zu beachten.
- (2) Hiernach ergeben sich von den Wohnheimbestimmungen folgende Abweichungen:
- a) Das Baudarlehen ist mit 2 v. H. jährlich zu verzinsen.
- b) Zugunsten der Bundesanstalt ist, gleichrangig mit der für das Baudarlehen zu bestellenden Hypothek, in Abteilung II des Grundbuchs eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts einzutragen:
 - aa) Bei Wohnheimen für deutsche Arbeitnehmer: "In dem auf dem Grundstück errichteten Wohnheim dürfen bis zur Tilgung des Darlehens der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf in Höhe von DM, mindestens aber auf die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Eintragung der Dienstbarkeit an, abgesehen vom Aufsichts- und sonstigen Personal, Heimbewohner nur im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt untergebracht werden".

- bb) Bei Wohnheimen für ausländische Arbeitnehmer
 - "In dem auf dem Grundstück errichteten Wohnheim dürfen bis zur Tilgung des Darlehens der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf in Höhe von DM, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Eintragung der Dienstbarkeit an, abgesehen vom Aufsichts- und sonstigen Personal. nur ausländische Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt untergebracht werden".
- c) Die Bewilligungsbehörde hat nach Prüfung der ihr vom Bauherrn vorgelegten Antragsunterlagen diese in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung ihrer Stellungnahme dem örtlich zuständigen Arbeitsamt zu übersenden. Das Arbeitsamt leitet die Antragsunterlagen an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes (nachstehend "Landesarbeitsamt" genannt) weiter. Das Landesarbeitsamt erteilt sodann gegebenenfalls dem Bauherrn über die in Aussicht genommene Förderung des Bauvorhabens einen "Förderungsbescheid". Durchschriften hiervon nebst Antragsunterlagen erhalten die Bewilligungsbehörde und der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten. Dieser teilt sodann die für das Bauvorhaben vorgesehenen Mittel der Bewilligungsbehörde zu.

F. Schlußbestimmungen

22. Ausnahmegenehmigungen

Abweichungen von zwingenden Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

23. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. Februar 1969 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an werden die Wohnheimbestimmungen 1963 gem. RdErl. v. 4. 11. 1963 (SMBl. NW. 23723) aufgehoben.

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Richtlinien für die Förderung von Jugendwohnheimen und Arbeitnehmerwohnheimen vom 25. November 1959

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erläßt auf Grund des § 138 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) i. d. F. vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 322) zu den Bestimmungen des § 134 AVAVG mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die folgenden Richtlinien für die Förderung von Jugendwohnheimen und Arbeitnehmerwohnheimen:

I. Zweck

Für den Bau und die Einrichtung von Jugendwohnheimen und Arbeitnehmerwohnheimen können aus Mitteln der Bundesanstalt Darlehen gewährt werden.

Wohnheime im Sinne dieser Richtlinien sind dauerhafte Unterkünfte, in denen Berufsanwärter und Arbeitnehmer, die eine Ausbildung oder Dauerbeschäftigung außerhalb ihres bisherigen Wohnorts aufnehmen oder bereits aufgenommen haben, für die Dauer der Ausbildung oder Arbeit bis zur Erlangung einer anderweitigen befriedigenden Unterkunft Aufnahme finden. Sie müssen nach Beschaffenheit und sonstigen Umständen eine wohnliche Heimstätte bieten, die eine persönliche Lebensführung ermöglicht.

II. Voraussetzungen

1. Darlehen sollen nur gewährt werden

für Jugendwohnheime,

wenn hierdurch Berufsanwärter und jugendliche Arbeitnehmer auswärts untergebracht und freie Ausbildungs- oder Arbeitsplätze besetzt werden können. für die am Bedarfsort selbst oder in dessen näherer Umgebung geeignete Bewerber nicht zur Verfügung stehen;

für Arbeitnehmerwohnheime,

wenn die Lage der Wirtschaft und ihre voraussichtliche Entwicklung am Bedarfsort erwarten lassen, daß eine ständige Nachfrage nach Arbeitskräften nur durch Ausgleichsvermittlungen gedeckt werden kann.

- Grundstück und Baulage müssen so gewählt sein, daß der Charakter eines Heimes gesichert erscheint. Von betrieblichen Anlagen und Einrichtungen muß der Bau räumlich abgesetzt sein, um einen freien privaten Lebensbereich zu gewährleisten.
- 3. Die Gestaltung des Heimes muß zeitgemäßen Ansprüchen, bei Jugendlichen auch den pädagogischen Erfordernissen gerecht werden. In der Regel ist eine Belegung der Zimmer mit höchstens 3 Betten vorzusehen. Außerdem müssen ausreichende Gemeinschaftsräume vorhanden sein.

Die Bauweise muß eine etwaige spätere Verwendung des Wohnheimes als Familienwohnstätte ohne wesentliche Umbauten sicherstellen.

Baracken, transportable und sonstige Behelfsunterkünfte kommen nicht in Betracht.

Werkswohnungen können nicht gefördert werden.

- 4. Gefördert werden auch Erweiterungs-, Wiederherstellungsbauten und Umbauten, mit denen neue Heimplätze geschaffen werden. In begründeten Fällen können derartige Maßnahmen auch mit dem Ziel der Auflockerung der Belegung und damit der Verbesserung der Unterbringung gefördert werden.
- 5. Für bereits im Bau befindliche oder fertiggestellte Wohnheime können Darlehen in der Regel nur gewährt werden, wenn diese vor Beginn der Bauarbeiten beim zuständigen Arbeitsamt beantragt worden sind und der Baubeginn nach Feststellung des Landesarbeitsamtes nicht mehr hinausgeschoben werden konnte. Aufstockungsdarlehen können nicht gewährt werden.
- Der Bau von Wohnheimen soll nach Möglichkeit in den Wintermonaten durchbzw. weitergeführt werden.

III. Personenkreis

Außer dem erforderlichen Aufsichts- und sonstigen Personal kommen für die Aufnahme in Wohnheimen in Betracht:

bei Jugendwohnheimen

- 1. Lehrlinge und Anlernlinge
- 2. Umschüler
- 3. Arbeitnehmer
- 4. sonstige Berufsanwärter

 in Ausnahmefällen Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen bis zum Alter von 25 Jahren;

bei Arbeitnehmerwohnheimen

Arbeitnehmer, die in der Regel wenigstens 21 Jahre alt sein sollen, mindestens aber 18 Jahre alt sein müssen. Personen, die im arbeitsrechtlichen Sinne nicht als Arbeitnehmer gelten, und solche, denen üblicherweise oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung der Arbeitgeber Unterkunft zu gewähren hat, können nicht in diese Wohnheime aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen.

IV. Träger

Als Träger von Wohnheimen kommen in erster Linie gemeinnützige Wohnungsunternehmen, gemeinnützige Vereinigungen und Einrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden oder Gemeindeverbände, in Frage. Betriebe und Privatpersonen können als Träger nicht anerkannt werden.

Die Träger müssen sich grundsätzlich verpflichten, Berufsanwärter oder Arbeitnehmer den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend aufzunehmen. Einschränkungen nach besonderen Interessen, etwa hinsichtlich der Berufe, der Betriebszugehörigkeit, des Bekenntnisses usw.. sind nicht statthaft.

V. Zuständigkeit

Für die Bewilligung eines Darlehens ist der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zuständig. Er hat vorher den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes zu dem Förderungsantrag zu hören.

Die Bewilligung eines Darlehens für ein Jugendwohnheim wird erst wirksam, wenn der Verwaltungsratsausschuß für Jugendfragen seine Genehmigung erteilt hat. Die Bekanntgabe an den Antragsteller darf erst bei Vorliegen dieser Genehmigung erfolgen.

VI. Verfahren

Der Darlehensantrag ist beim zuständigen Arbeitsamt in doppelter Ausfertigung einzureichen; ihm sind ein Bauplan mit Baubeschreibung und Kostenvoranschlag, eine Übersicht für die Ausstattung des Heimes, ein Finanzierungsplan, ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem neuesten Stand und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen. Die Bauunterlagen sollen mit einem vorläufigen Baugenehmigungsvermerk der örtlich zuständigen Baubehörde versehen sein.

VII. Höhe des Darlehens

Die Förderung des einzelnen Heimplatzes aus Mitteln der Bundesanstalt darf bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten, höchstens 4 500 DM betragen.

Verringert sich die Zahl der Heimplätze in der Zeit zwischen Antragstellung und Bauausführung, ist das Darlehen entsprechend zu kürzen.

VIII. Auszahlung des Darlehens

Das Darlehen ist in Raten entsprechend dem Baufortschritt auszuzahlen, und zwar mit 40 v.H. nach Fertigstellung der Kellerdecke. 40 v.H. nach Fertigstellung des Rohbaues und 20 v.H. nach Bauabnahme durch die hierfür zuständige Baubehörde.

IX. Darlehensbedingungen

- 1. Die Gewährung eines Darlehens setzt voraus, daß
 - a) die Gesamtfinanzierung nachweisbar lückenlos gesichert ist,
 - b) die Eigenleistung des Trägers mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten beträgt,
 - c) alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang genutzt worden sind.

Der Nachweis der lückenlosen Gesamtfinanzierung muß spätestens vor Abschluß des Darlehensvertrages erbracht sein. Bei der Bewilligung ist ggf. ein entsprechender Vorbehalt zu machen.

Als Eigenleistung sind neben Eigenkapital, dem Wert des eigenen Grundstücks des Trägers und dem Wert bereits angeschaftter Baustoffe auch Gelder aus Schenkungen und privaten Zuschüssen, Sammlungen und Kollekten anzusehen. Kredite und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Kredite mit banküblichen Zins- und Tilgungsbedingungen können dagegen nicht als Ersatz der Eigenleistung anerkannt werden.

- 2. Die Darlehen sind in erster Linie zur nachrangigen Finanzierung, nur ausnahmsweise als erstrangige Mittel bestimmt.
 - 3 a Die Darlehen können als zweckgebundene Mittel dem Land oder einer öffentlichen Kreditanstalt unter deren Haftung zur Verfügung gestellt werden. Bei Weitergabe der Darlehensbeträge sind die Träger vertraglich zur Einhaltung dieser Richtlinien zu verpflichten.
 - 3 b Falls die Darlehen nicht über das Land oder eine öffentliche Kreditanstalt geleitet werden, sind sie den Trägern im Sinne von Ziff. IV unmittelbar zu gewähren.

- 4 a Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen und rangrichtigen Eintragung der für das Darlehen zu bestellenden Hypothek (Ziff. IX/5) und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Ziff. IX/7) im Grundbuch/Erbbaugrundbuch.
- 4 b Die Darlehen sind in der Regel j\u00e4hrlich mit 2 v. H. zu verzinsen und mit 4 v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Bei auftretenden finanziellen Schwierigkeiten der Tr\u00e4ger kann der Pr\u00e4sident der Bundesanstalt f\u00fcr Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Ausnahmen hiervon zulassen.
- 4 c Die Verzinsung und Tilgung beginnt mit dem 1. des Monats nach der Bauabnahme, spätestens jedoch mit dem 1. des Monats, der 2 Monate nach der Inbetriebnahme des Heimes liegt. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich fällig.
- 4 d Für rückständige, nicht gestundete Zinsen hat der Darlehensnehmer für die Dauer des Verzugs einen Verzugsschaden in Höhe von 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu ersetzen. Der gleiche Satz ist für rückständige Tilgungsbeträge zu entrichten.
- 5. Das Darlehen ist durch Eintragung einer Buchhypothek, deren Auslauf äußerstenfalls bis zu 85 v. H. der Gesamtkosten geht, an bestmöglicher Rangstelle zu sichern. Den Rechten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Ziff. IX/5 Satz 1 und Ziff. IX/7) dürfen Grundschulden weder im Range vorgehen noch im Range gleichstehen. Falls die Mittel dem Land oder einer öffentlichen Kreditanstalt unter deren Haftung zur Verfügung gestellt werden (Ziff. IX/3 a), ist eine Sicherstellung in der Regel entbehrlich.
- 6. Der Träger des Wohnheimes muß sich verpflichten, bis zur Tilgung des Darlehens, mindestens aber für die Dauer von 20 Jahren, in das Heim nur Angehörige des in Ziff. III bestimmten Personenkreises im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt aufzunehmen, jedoch entstehen keine Rechtsansprüche für den Träger, wenn das Arbeitsamt nicht in der Lage ist, Angehörige der zugelassenen Personenkreise nachzuweisen.
- Die Zweckbestimmung des Wohnheimes ist durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches sicherzustellen.
- 8. Die Bundesanstalt ist jederzeit berechtigt, bei dem Darlehensnehmer und dem Träger die Einhaltung der Darlehensbedingungen und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme der Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen und durch Einholung von Auskünften selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das gleiche Recht steht dem Bundesrechnungshof zu.
- Die Bundesanstalt ist berechtigt, das Darlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzukündigen und sofort die Rückzahlung aller ausgezahlten Beträge zu verlangen, wenn
 - a) den einzelnen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag zuwidergehandelt wird.
 - b) das Gebäude nicht in allen Teilen in gutem Zustand erhalten wird,
 - c) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks angeordnet wird.
- Das Darlehen verfällt grundsätzlich, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von
 Monaten nach Bewilligung des Darlehens begonnen wird.
- Mit dem Träger des Heimes ist ein schriftlicher Darlehensvertrag abzuschließen. Diese Richtlinien gelten, soweit sie Verpflichtungen des Trägers enthalten, als Bestandteil des Darlehensvertrages.

X. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten in Kraft

Anlage 2

Grundsätze

für die Gewährung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Erstellung von Unterkünften für ausländische Arbeitnehmer vom 28. Oktober 1960

Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat mit Beschluß vom 21. September 1960 Mittel aus der Rücklage der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bereitgestellt, um den Bau und die Einrichtung von Unterkünften für ausländische Arbeitnehmer durch Gewährung von Darlehen zu fördern. Die Darlehen sollen nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze gewährt werden.

I. Zweck

Durch die Gewährung von Darlehen will die Bundesanstalt mithelfen, daß für ausländische Arbeitnehmer rechtzeitig in ausreichendem Ausmaß zumutbare Wohngelegenheiten dort zur Verfügung stehen, wo zur Behebung des Mangels an Arbeitskräften die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte notwendig ist.

Unterkünfte im Sinne dieser Grundsätze sind Festbauten, in Ausnahmefällen auch Leichtbauten (jedoch nicht Baracken), in denen ausländische Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung in der Bundesrepublik eine Aufnahme finden. Die Bauten müssen nach Beschaffenheit und sonstigen Umständen eine wohnliche Heimstätte bieten.

II. Voraussetzungen

- Darlehen sollen nur gewährt werden, wenn am Beschäftigungsort geeignete Unterkünfte für ausländische Arbeitnehmer nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und somit eine ordnungsgemäße Unterbringung nicht sichergestellt ist. Soweit Unterkünfte üblicherweise vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden (z. B. entlegene Autobahnbaustellen), dürfen Darlehen nicht gewährt werden.
- 2. Grundstück und Baulage sollen so gewählt sein, daß der Charakter eines Heimes gesichert ist. Von betrieblichen Anlagen und Einrichtungen muß der Bau räumlich abgesetzt sein, um einen freien privaten Lebensbereich zu gewährleisten. In jedem Falle muß die Trennung des privaten Bereiches vom Betrieb durch die baulichen Verhältnisse, möglichst durch räumlichen Abstand, zumindest durch technischen Abschluß und eigene Zugänge ausreichend gesichert sein.
- 3. Die Bauweise muß bei Festbauten eine spätere Verwendung der Unterkünfte als Wohnungen ohne wesentliche Umbauten sicherstellen. Unter besonderen Verhältnissen kann im Einzelfall auch eine andere Art der Bauausführung zugelassen werden.
- 4. Gefördert werden auch Erweiterungs-, Wiederherstellungs- und Umbauten, mit denen neue Bettplätze geschaffen werden. In begründeten Fällen können derartige Bauten auch mit dem Ziel gefördert werden, die Belegung aufzulockern und damit die Unterbringung zu verbessern.
 - Darlehen können auch zum Erwerb von Gebäuden gewährt werden, wenn sich diese besonders für die Unterbringung von ausländischen Arbeitnehmern eignen.
- 5. Die Gestaltung der Unterkünfte muß zeitgemäßen Ansprüchen genügen und soll nach Möglichkeit den besonderen Bedürfnissen der ausländischen Arbeitnehmer gerecht werden. In der Regel ist eine Belegung der Zimmer mit vier Betten vorzusehen. Außerdem müssen ausreichende Gemeinschaftsräume vorhanden sein. Die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in den Unterkünften muß gewährleistet sein.
- Es muß sichergestellt sein, daß die von ausländischen Arbeitnehmern für die Unterkunft zu zahlende Vergütung tragbar ist.
- Für bereits im Bau befindliche oder fertiggestellte Unterkünfte können Darlehen nicht gewährt werden.
- 8. Nach Möglichkeit sollen die Unterkünfte in den Wintermonaten gebaut werden.

III. Personenkreis

Außer dem erforderlichen Aufsichts- und sonstigen Personal sind in den Unterkünften in erster Linie ausländische Arbeitnehmer aufzunehmen, die das Arbeitsamt vermittelt hat.

IV. Träger

Träger der Unterkünfte können Betriebe, zu diesem Zweck gebildete Zusammenschlüsse von Betrieben, Baugesellschaften, gemeinnützige Wohnungsunternehmen, gemeinnützige Vereinigungen und Einrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden oder Gemeindeverbände sein.

V. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Förderung ist der Präsident des Landesarbeitsamtes zuständig. In Zweifelsfällen und bei Vorhaben mit mehr als 200 Bettplätzen sind die Anträge der Hauptstelle vorzulegen.

VI. Verfahren

Der Darlehensantrag ist bei dem für den Standort der Unterkünfte zuständigen Arbeitsamt in doppelter Ausfertigung einzureichen; ihm sind ein Bauplan mit Baubeschreibung und Kostenvoranschlag, eine Übersicht für die Ausstattung des Heimes, ein Finanzierungsplan, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem neuesten Stand beizufügen. Die Bauunterlagen müssen mit einem vorläufigen Baugenehmigungsvermerk der zuständigen Baubehörde versehen sein.

VII. Höhe des Darlehens

Die Förderung des einzelnen Bettplatzes aus Mitteln der Bundesanstalt darf bis zu 50 v.H. der Gesamtkosten, höchstens jedoch 3000,— DM, betragen. In Ausnahmefälien kann über den Satz von 50 v.H. der Gesamtkosten hinausgegangen werden, wenn die Unterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Arbeitnehmern aus mehreren Betrieben dienen sollen und an ihrer Förderung ein besonderes arbeitsmarkpolitisches Interesse besteht. Die Förderung des einzelnen Bettplatzes darf jedoch auch in diesen Fällen 3000,— DM nicht überschreiten.

Zu den Gesamtkosten zählen die Grundstücks- und Baukosten sowie Aufwendungen für die Beschaffung von Einrichtungen (z. B. Möbel, Geschirr, Bettzeug). Verringert sich die Zahl der Bettplätze in der Zeit zwischen Antragstellung und Bauausführung, so ist das Darlehen entsprechend zu kürzen.

VIII. Auszahlung des Darlehens

Die Darlehen werden als zweckgebundene Mittel Ländern oder öffentlichen zentralen Kreditinstituten unter deren Haftung zur Verfügung gestellt und von diesen an die Träger ausgereicht oder den Trägern unmittelbar gewährt.

Die Darlehen sind in Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt auszuzahlen und zwar 40 v.H. nach Fertigstellung der Kellerdecke, 40 v.H. nach Fertigstellung des Rohbaues und 20 v.H. nach Bauabnahme durch die hierfür zuständige Baubehörde. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der bankmäßigen Sicherung und die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch/Erbbaugrundbuch (Ziff. IX., 4).

IX. Darlehensbedingungen

- 1. Die Gewährung eines Darlehens setzt voraus, daß
 - a) die Gesamtfinanzierung nachweisbar gesichert ist und
 - b) die Eigenleistung des Trägers mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten beträgt.

Der Nachweis der Gesamtfinanzierung muß vor Abschluß des Darlehensvertrages erbracht sein. Bei der Bewilligung ist gegebenenfalls ein entsprechender Vorbehalt zu machen.

Als Eigenleistung sind anzusehen: Eigenkapital, Wert des eigenen Grundstücks, Wert eigener Bauleistung. Wert der bereits vorhandenen Baustoffe und Einrichtungsgegenstände sowie private Zuschüsse. Kredite und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Kredite mit banküblichen Zins- und Tilgungsbedingungen können nicht als Ersatz der Eigenleistung anerkannt werden.

- Die Darlehen sind jährlich mit 2 v. H. zu verzinsen und in längstens 10 Jahren gleichmäßig zu tilgen. Eine verstärkte und vorzeitige Tilgung ist zulässig.
 - Die Verzinsung der Darlehen bzw. der Darlehensteilbeträge beginnt mit dem Tag der Auszahlung.
 - Die Laufzeit des Gesamtdarlehens beginnt mit dem auf die Bauabnahme folgenden 1. Juli bzw. 1. Januar. Werden die Unterkünfte bereits vor Bauabnahme in Betrieb genommen, so ist an Stelle der Bauabnahme die Inbetriebnahme zugrunde zu legen.
 - Der Darlehensnehmer hat bis zur Tilgung des Darlehens eine laufende Verwaltungsgebühr, bei Ausreichung über ein Kreditinstitut darüber hinaus eine einmalige Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Zinsen, Tilgungsbeträge und Verwaltungsgebühren sind halbjährlich nachträglich jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember zu entrichten.
- 3. Für rückständige Beträge (Zinsen und Tilgungsbeträge) hat der Darlehensnehmer für die Dauer des Verzugs einen Verzugsschaden in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu ersetzen.
- 4. Zur Sicherung der Zweckbestimmung der Unterkünfte hat der Träger für die Zeit bis zur Tilgung des Darlehens, mindestens jedoch für die Dauer von 10 Jahren, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches/Erbbaugrundbuches zu bestellen. Ist der Träger eine Gebietskörperschaft, so kann von der Eintragung abgesehen werden, wenn er sich verpflichtet, für den Fall einer Veräußerung der Unterkünfte dem Erwerber eine entsprechende Auflage zu machen.
- 5. Dem ausländischen Arbeitnehmer darf für den Bettplatz höchstens ein Betrag in Rechnung gestellt werden, der die Selbstkosten des Trägers deckt. Dabei darf für die Eigenleistung des Trägers. falls sie wenigstens 50 v. H. der Gesamtkosten ausmacht, höchstens eine Verzinsung von 4 v. H., falls sie jedoch weniger als 50 v. H. ausmacht, nur eine Verzinsung in gleicher Höhe wie für das Darlehen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zugrunde gelegt werden.
- Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist gegenüber dem Träger und, wenn ein Kreditinstitut eingeschaltet ist, gegenüber dem durch-

leitenden Kreditinstitut berechtigt, die Einhaltung der Darlehensbedingungen und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einholung von Auskünften selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof zu.

- 7. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist berechtigt, die Darlehenszusage zu widerrufen, wenn die nachträgliche Verringerung der Zahl der Bettplätze (Ziff. VII) oder die Anderung der Gesamtfinanzierung (Ziff. IX'1) zu wesentlichen Veränderungen der Voraussetzungen führen, die der Darlehensbewilligung zugrunde lagen, oder sich nachträglich herausstellt, daß die Darlehenszusage auf Grund falscher Angaben erfolgt ist.
- Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die sofortige Rückzahlung aller ausgezahlten Beträge zu verlangen, wenn
 - a) den in dem Darlehensvertrag aufgeführten Verpflichtungen zuwidergehandelt wird,
 - b) das Gebäude und die Einrichtung nicht in gutem Zustand erhalten werden,
 - c) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstückes angeordnet wird.
- Die Darlehenszusage wird unwirksam, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung der Förderung — gerechnet vom Tage der Zustellung des Bewilligungsbescheides ab — begonnen wird.
- Mit dem Träger der Unterkunft ist ein schriftlicher Darlehensvertrag abzuschließen. Diese Grundsätze gelten, soweit sie Verpflichtungen des Trägers enthalten. als Bestandteil des Darlehensvertrages.

X. Ubergangsvorschriften

Bis zum Ende des Jahres 1960 können auch Bauten gefördert werden, die bereits nach dem 1. Oktober 1960 begonnen worden sind.

gez. Herm. Beermann Vorsitzender des Vorstandes

- MBI. NW. 1969 S. 234.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag. Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A Izweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur e in Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15.20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.